

MAGISTRAT GRAZ

Stadtschulamt

SSA - 38467/2003 - 5

Graz, 1.7.2004

Weiterführung des Projektes
Lernbetreuung an der VS Nibelungen
durch den Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard;
Projektgenehmigung über €410.900,--
für die Zeit 1.9.2004 bis 31.8.2008
VAST.: 1.21100.728440

Pav

.....
(BerichterstatterIn:)

GEMEINDERAT

Seit dem Jahre 1999 ist an der Volksschule VS Nibelungen eine Lernbetreuung für max. 75 SchülerInnen eingerichtet.

Die mit dem Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard geschlossene Vereinbarung läuft mit 31.8.2004 aus.

Im Jahre 2003 erfolgte eine Überprüfung des Stadtrechnungshofes, wobei eine Verlängerung bis zum 30.6.2004 befürwortet wurde. Da die Abrechnungen 2002 und 2003 seitens des Stadtschulamtes für in Ordnung befunden wurden, wird eine Verlängerung vom 1.9.2004 bis 31.8.2008 beantragt.

Weiters werden Räumlichkeiten in der Pappenheimgass 8 für die Betreuung von 2 Gruppen (ausschließlich Betreuung, Essen findet an der VS Nibelungen statt) benötigt, da die Räumlichkeiten an der Schule für eine Betreuung von 75 Kindern nicht ausreichend sind. Es wird jährlich eine Überprüfung erfolgen, ob die Nutzung der Räumlichkeiten an der Pappenheimgasse 8 tatsächlich erforderlich sind (Anzahl der SchülerInnen), wenn dies nicht der Fall ist, soll die Betreuung ausschließlich an der Schule stattfinden.

Der Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard hat dazu ein Finanzierungskonzept für den Zeitraum 1.9.2004 - 31.8.2008 vorgelegt.

Die mit dem Verein zu schließende Vereinbarung enthält folgende wesentliche Punkte:

- Die Betreuung erfolgt an Schultagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr; die ist nach Anmeldung verbindlich und hat mindestens zweimal pro Woche stattzufinden. An schulfreien Tagen, die nicht in die Ferienzeit fallen (autonome Tage), wird eine ganztägige Betreuung angeboten.

- Die Betreuung beinhaltet die Aufsicht während des Mittagessens, die Anleitung zur Erledigung der Hausübungen einschließlich deren Kontrolle, die Betreuung von Freizeitgruppen (keine individuelle Lerngruppe) sowie die pädagogische Beratung von Eltern und SchülerInnen.
- Die für die Durchführung der Betreuung erforderlichen pädagogisch ausgebildeten MitarbeiterInnen werden vom Verein eingestellt, denen auch die Dienstaufsicht obliegt.
- Der von der Stadt Graz zu leistende Kostenanteil ergibt sich aus der Differenz zwischen den Projektkosten und den Elternbeiträgen. Bis zur Vorlage einer genauen Abrechnung wird der Betrag akontiert. Für die Kinder wird ein sozial gestaffelter Elternbeitrag (9 Verrechnungsmonate entsprechend der Schulzeit) wie in den ganztägigen Schulformen (GR-Beschluss vom 7.11.2002, SSA - K - 134/2002 - 102) eingehoben.
- Die Vereinbarung endet mit 31.8.2008.

Das auf dieser Grundlage vorgelegte Finanzierungskonzept enthält ab 1.9.2004 bis 31.8.2008 nachfolgende Gesamtkosten (Personal und Sachaufwand, Fortbildung und Projektleitung) mit gegenübergestellten zu erwartenden Einnahmen (Elternbeiträge) und dem sich daraus ergebenden Aufwand der Stadt Graz (die tatsächlich der Stadt erwachsenden Kosten können erst im Nachhinein aufgrund der Zahl der teilnehmenden SchülerInnen und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern errechnet werden).

Um bei Unterschreitungen der durch die Elternbeiträge eingenommenen Summen eine nachträgliche Erhöhung des Projektaufwandes zu vermeiden, wird eine gegenüber den geschätzten Kosten leicht erhöhte Summe beantragt. Unter dieser Annahme ergeben sich folgende Kalkulationen:

	2004	2005	2006	2007	2008
Kosten	57.083,62	141.110,71	145.344,03	149.704,35	102.796,99
Elternbeiträge	19.125,--	45.900,--	45.900,--	45.900,--	30.600,--
Stadt Graz	37.958,62	95.210,71	99.444,03	103.804,35	72.196,99

Finanzbedarf:

2004	2005	2006	2007	2008	Gesamt
38.300,--	95.800,--	100.000,--	104.200,--	72.600,--	410.900,--

Der Aufwand für 2004 in der Höhe von €38.000,-- finden auf der VAS ten.: 1.21100.728440 mit € 36.800,-- und auf der VAS t.: 1.21100.728400 mit € 1.500,-- seine Bedeckung (Mehrkosten durch Guthaben lt. Abrechnung VS Nibelungen 2002 und Kürzung Projekt VS Jägergrund).

Unter Zugrundelegung dieses Sachverhaltes stellt der Stadtsenat den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle der Weiterführung der Lernbetreuung an der VS Nibelungen mit einem Finanzierungsaufwand für die Stadt Graz für die Zeit vom 1.9.2004 bis 31.8.2008 von insgesamt €410.900,-- die Zustimmung erteilen sowie die dazu erforderliche Verlängerung der bestehenden Vereinbarung zwischen der Stadt Graz und dem Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildet, genehmigen.

Die Bearbeiterin:

(Lydia Pavlicek)

Der Abteilungsvorstand:

(Dr. Herbert Just)

Der Stadtsenatsreferent:

(Detlev Eisel-Eiselsberg)

Beilage

Vorberaten und angenommen in der ordentlichen Sitzung des Stadtsenates am

Der Bürgermeister:

Der
Mag. - Abt. 8
mit dem Ersuchen um Vorlage an den
Herrn Finanzreferenten

Der
Mag. Abt. 8/3
mit der Bitte um Vormerkung des Beschlusses

VEREINBARUNG

zwischen der **Stadt Graz** als Auftraggeber und dem **Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard**, Pappenheimgasse 8, 8010 Graz, als Auftragnehmer betreffend das Projekt

Lernbetreuung an der VS Nibelungen

§ 1

Beauftragung, Projektbeschreibung

Die Stadt Graz beauftragt den Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard mit der Weiterführung der Lernbetreuung für die SchülerInnen der VS Nibelungen, Nibelungengasse 18-20, 8010 Graz, vom 1.9.2004 bis 31.8.2008.

- (1) Die Lernbetreuung erfolgt in Abstimmung mit dem Unterrichtsschluss, an Schultagen grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr. An unterrichtsfreien Arbeitstagen, die nicht in die Ferienzeit fallen, wird eine ganztägige Lernbetreuung angeboten. Die Anzahl der zu betreuenden SchülerInnen beträgt höchstens 75.
- (2) Die Teilnahme ist nach Anmeldung verbindlich. Anmeldungen sind für 2, 3, 4 und 5 Tage pro Woche möglich, wobei Anmeldungen für 5 Tage bevorzugt werden.
- (3) Die Lernbetreuung erfolgt in Gruppen, die aus mindestens 15, höchstens 20 SchülerInnen besteht. Die Aufnahme der Kinder von 16 bis 20 liegt im Ermessensspielraum des Vereines. Pro Gruppe ist eine Betreuungsperson vorgesehen, die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Zahl der an den einzelnen Betreuungstagen anwesenden SchülerInnen.
- (4) Der Stichtag für die Festlegung der Gruppen für das kommende Schuljahr ist der 30. Juni.
- (5) Die Anmeldung vom Besuch der Lernbetreuung ist, ausgenommen in begründeten Ausnahmefällen (pädagogische Gründe, Wohnungswechsel, Arbeitslosigkeit etc.), ausschließlich mit Beendigung des 1. Semesters möglich. Die Abmeldungen haben drei Wochen vor Beendigung des 1. Semesters schriftlich an den Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard zu erfolgen. Die Abmeldungen müssen durch den Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard 1. Woche nach dem 2. Semester dem Stadtschulamt bekannt gegeben werden.
- (6) Bei größeren Abmeldungen, das heißt, wenn 1 Gruppe nicht mehr zustande kommt, muss eine Kürzung der Gruppenanzahl im 2. Semester erfolgen.
- (7) Die Lernbetreuung beinhaltet die Beaufsichtigung während des Mittagessens, die Anleitung zur Erledigung der Hausübungen einschließlich deren Kontrolle, die Betreuung von Freizeitgruppen (keine individuelle Lerngruppe) sowie die Beratung von Eltern und SchülerInnen.

§ 2

Inhalt des Auftrages

- (1) Der Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard verpflichtet sich, die für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 erforderlichen, entsprechend pädagogisch ausgebildeten MitarbeiterInnen einzustellen. Die Dienstaufsicht obliegt dem Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard. Bei nicht zufriedenstellender Arbeitsleistung kann nach vorangegangener Beratung mit dem Auftraggeber die Lösung des Dienstverhältnisses erfolgen. Urlaube der ProjektmitarbeiterInnen müssen während der Schulferien in Anspruch genommen werden. Weder für den Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard noch für die ProjektmitarbeiterInnen

erwachsen nach der Vereinbarung irgendwelche Rechtsansprüche auf dienstliche Weiterverwendung durch die Stadt Graz. Im Falle einer Dienstverhinderung der ProjektmitarbeiterInnen obliegt es dem Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard, entsprechendes Ersatzpersonal für die Lernbetreuung bereitzustellen.

- (2) Der Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard übernimmt die Haftung des Handelns der von ihm beschäftigten MitarbeiterInnen und verpflichtet sich Versicherungen abzuschließen.
- (3) Der Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard verpflichtet sich weiters zur Projektbegleitung, darunter fallen die Organisation und Koordination von Arbeitskreisen zur Qualitätssicherung, die Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes, die Vernetzung mit anderen Kinderbetreuungsprojekten und mit relevanten Institutionen sowie die Abhaltung von Teambesprechungen. Der Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard übernimmt weiters die Erledigung der anfallenden Korrespondenz, die Verantwortung für die Fortbildung der ProjektmitarbeiterInnen sowie die Durchführung der gesamten Lohnverrechnung (inkl. externe Buchhaltung).

§ 3

Räumlichkeiten und Essensausgabe

- (1) Die Betreuung findet in der Volksschule Nibelungen und ausschließlich für 2 Gruppen in den Räumlichkeiten der Kinderfreunde Graz-Leonhard in der Pappenheimgasse 8 (ausschließlich Betreuung) statt, wobei das Essen von allen SchülerInnen in der Volksschule Nibelungen eingenommen wird. Die Stadt Graz stellt die für die Lernbetreuung erforderlichen Räumlichkeiten samt Einrichtung im Schulobjekt Volksschule Nibelungen sowie das für Essensausgabe und Reinigung erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Benützung der übrigen Räume und Freiflächen des Schulobjektes ist nach Maßgabe einer Absprache mit der Direktion der VS Nibelungen ebenfalls gestattet.
- (3) Außerdem wird jährlich eine Überprüfung der Anzahl der SchülerInnen erfolgen und festgestellt, ob die Räumlichkeiten an der Pappenheimgasse 8 tatsächlich benötigt werden. Wenn die Zahl der SchülerInnen sinkt, soll die Betreuung ausschließlich an der Schule stattfinden.
- (4) Die Stadt Graz kann für Instandhaltungskosten in der Pappenheimgasse 8 nicht herangezogen werden.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Lernbetreuung wird durch die Stadt Graz sowie durch Elternbeiträge finanziert.
- (2) Die Elternbeiträge entsprechen denen für ganztägige Schulformen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 7.11.2002, SSA – K – 134/2002 – 102. Die Beiträge werden direkt vom Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard eingehoben. Dem Verein obliegt auch die Verwaltung der Beiträge einschließlich des Mahnwesens.
- (3) Die Stadt Graz finanziert den Differenzbetrag zwischen den Projektkosten laut Finanzplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, und den Elternbeiträgen.
- (4) Die Stadt Graz verpflichtet sich, ihren Beitrag in monatlichen Teilsummen per Monatsersten an den Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard zu überweisen. Bis zur Vorlage einer genauen Abrechnung der Elternbeiträge (Zahl der Schüler, tatsächlicher Beitrag aufgrund der

Sozialstaffel – ohne Essensbeitrag) akontiert die Stadt Graz den Differenzbetrag zwischen den Projektkosten und den für 75 SchülerInnen mit einem durchschnittlichen Betrag von monatlich € 68,- (9 Verrechnungsmonate) eingehobenen Elternbeiträgen. Gutschriften bzw. erforderliche Mehrzahlungen der Stadt sind jährlich im Nachhinein zu verrechnen.

- (5) Wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen ohne Verschulden die Leistung durch den Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard kurzfristig nicht erbracht werden kann, reduzieren sich die Zahlungen der Stadt Graz und die Elternbeiträge um den aliquoten Anteil der entfallenen Leistungen.

§ 5

Leistungsnachweis und Kontrollen

- (1) Der Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard verpflichtet sich, jeweils bis zum 20.12. jeden Jahres eine vorläufige Jahresabrechnung und bis 31.3. jeden Jahres eine Endabrechnung über das vergangene Kalenderjahr vorzulegen. Vierteljährlich sind der Stadt die Zahl der SchülerInnen, die an der Lernbetreuung teilnehmen und die eingehobenen und ausständigen Elternbeiträge bekanntzugeben.
- (2) Der Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard verpflichtet sich, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen um den Prüforganen der Stadt Einsicht in die mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Prüforgane der Stadt sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der von ihr gewährten Mittel laufend zu prüfen und in alle diese Vereinbarung betreffenden Abrechnungen des Vereines Einsicht zu nehmen, alle Nachweise und Auskünfte vom Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard zu verlangen sowie sich an Ort und Stelle über Art und Ausmaß der Leistungen Gewissheit zu verschaffen.

§ 6

Berichte und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard dokumentiert die Projektergebnisse und erstattet einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeiten für das Projekt erfolgen gemeinsam und koordiniert zwischen der/dem für das Stadtschulamt zuständigen StadtsenatsreferentIn und dem Verein.

§ 7

Steuergruppe

- (1) Zur pädagogischen Begleitung der Lernbetreuung wird eine Steuergruppe eingesetzt, welcher angehören: Der/Die SchuldirektorIn der VS Nibelungen, ein/e ElternvertreterIn, ein/e VertreterIn des Vereines und ein/e VertreterIn des Magistrates Graz Stadtschulamt. Den Vorsitz führt der/die VertreterIn des Stadtschulamtes. Den Beratungen der Steuergruppe können weitere Personen beigezogen werden.
- (2) Die Steuergruppe tritt mindestens 1 x in jedem Schuljahr auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Jedes Mitglied hat das Recht, eine zusätzliche Sitzung der Steuergruppe zu verlangen, zu der von der/dem Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen einzuladen ist.
- (3) Über Ergebnisse der Beratung der Steuergruppe ist der/dem StadtsenatsreferentIn für das Schulwesen zu berichten.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt mit 1.9.2004 in Kraft und endet mit 31.8.2008.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung von jedem der beiden Vertragspartner aufgekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verletzung eines in dieser Vereinbarung genannten Punktes durch einen Vertragspartner.
- (3) Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, wobei die Kündigung spätestens 6 Wochen vor Ende eines Kalenderquartales erfolgen muss, um mit Ende des darauffolgenden Quartales die Vereinbarung zu beenden.
- (4) Sollte die zukünftige budgetäre Situation der Stadt Graz eine Weiterführung der Lernbetreuungen nicht ermöglichen, kann die Stadt Graz spätestens bis 31.1. jedes Jahres die Vereinbarung mit Wirksamkeit Ende des laufenden Schuljahres aufkündigen.
- (5) Allfällige Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Graz, am

Für die Stadt Graz:
(gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom
8.7.2004 (SSA – 38467/2003 - 5)

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

Für den Verein Kinderfreunde Graz-Leonhard: